

Betreuungsvertrag
 zwischen

Elterninitiative Villa Kunterbunt e.V. · Brunsgarten 24 · 47929 Grefrath

vertreten durch den Vorstand – nachfolgend "Träger" genannt –

und

Personensorgeberechtigte: Mutter Vater Eltern Pflegeeltern
 Vormund alleinerziehend

Frau Herr Divers Frau Herr Divers

Nachname _____

Nachname _____

Vorname _____

Vorname _____

Anschrift _____

Anschrift _____

Staatsangehörigkeit _____

Staatsangehörigkeit _____

E-Mail _____

E-Mail _____

Tel. (mobil) _____

Tel. (mobil) _____

Tel. (dienstlich) _____

Tel. (dienstlich) _____

– nachfolgend "Personensorgeberechtigte" genannt –

1. AUFNAHME & BETREUUNGSUMFANG

1.1 Das Kind wird mit Wirkung vom 01.08.20 in der Kindertageseinrichtung in **GRF** aufgenommen.

Nachname _____

Staatsangehörigkeit _____

Vorname _____

Familiensprache _____

Geschlecht _____

Krankenkasse _____

Geburtsdag _____

versichert über _____

1.2 Die Aufnahme erfolgt in die _____-GRUPPE, auf einen Platz mit:

- 35 Wochenstunden wöchentlicher Betreuungszeit, ohne Mittag,
täglich **max. von 7:30 bis 12:30 Uhr** und **14:00 bis 16:00 Uhr**
- 35 Wochenstunden wöchentlicher Betreuungszeit, täglich **max. von 7:30 bis 14:30 Uhr**
- > 35 Wochenstunden wöchentlicher Betreuungszeit, täglich **max. von 7:00 bis 16:30 Uhr**

Die jeweils maximale Betreuungszeit von 7h bzw. 9h am Tag, darf unterschritten werden. Die Kernzeit der Betreuung, in der alle Kinder anwesend sein sollen, ist zwischen 9:00-12:00 Uhr, bzw. von 9:00-14:00 Uhr

Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger möglich. Hierfür wird ein Änderungsvertrag abgeschlossen.

1.3 Für das Frühstück wird vom Träger eine Pauschale von **7,90 €** monatlich berechnet.

1.4 Mittagessen: Bei Betreuung des Kindes über die Mittagszeit ist die Teilnahme am gemeinsamen Essen aus pädagogischen Gründen und damit zum Wohle des Kindes zwingend erforderlich.

- **57,90 €** monatlich für 11 Monate eines Kindergartenjahres, ohne Rückerstattung

Bitte füllen Sie die als **Anlage 2** beigefügte Vereinbarung Essensgeld aus.

1.5 Die Betreuung des Kindes sowie die Durchführung dieses Vertrages erfolgen nach Maßgabe des: „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)), der hierzu erlassenen Verordnungen und der Bildungsgrundsätze NRW sowie der pädagogischen Konzeption der Einrichtung und der Vereinsatzung in den jeweils geltenden Fassungen.

1.6 Der Besuch der Einrichtung beginnt erst, wenn der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes (U-Heft) für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber der Einrichtungsleitung erbracht worden ist (§ 10 KiBiz), sowie ein **ausreichender Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern** nachgewiesen wurde gemäß § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG

Die Bescheinigung ist vor der tatsächlichen Aufnahme, spätestens am 1. KiTa-Tag, vorzulegen.

2. ELTERNBEITRÄGE

2.1 Der Elternbeitrag an das Jugendamt ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und wird von der Gemeinde Grefrath unter Beachtung der jeweils geltenden landesgesetzlichen Regelungen zu erheben.

2.2 Der Träger erhebt zusätzliche Beiträge für die Mahlzeiten (siehe **1.3**) und Mitgliedschaft im Verein (**siehe Anlage3**). Die Höhe der Beiträge wird vom Träger festgesetzt. Die Beiträge werden uneingeschränkt monatlich fällig, auch wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt oder die Einrichtung geschlossen ist.

2.3 Die Kosten für die Verpflegung werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. **Anlage A1** Kombimandat zur Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats ist auszufüllen und Bestandteil des Vertrages.

2.4 Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Der Träger ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 2,50 EUR und für die Rückbuchung des Elternbeitrages bei Lastschrifteinzug die Rückbuchungsgebühr in Höhe der tatsächlich angefallenen Höhe zu berechnen.

3. VERTRAGSENDE UND KÜNDIGUNG

3.1 Dieser gilt für das Kindergartenjahr 2021/22. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er endet spätestens mit Beginn der Schulpflicht des Kindes, sowie im Fall einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung zeitnah zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 35 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder nach § 35 Abs. 3 SchulG vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.

3.2 Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von *drei Monaten* zum Ende des laufenden Kindergartenjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang ausschlaggebend.

3.3 Der Träger kann den Vertrag darüber hinaus aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, insbesondere wenn:

- die Personensorgeberechtigten trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen.
- erhebliche, nicht ausräumbare Differenzen und Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, dem Träger und der Leitung bestehen, so dass dem Kind keine angemessene Erziehung, Bildung und Förderung gewährt werden kann.

Das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Die Beitragsverpflichtung bleibt davon unberührt.

4. ERKRANKUNG & ABWESENHEIT DES KINDES

4.1 Jede Erkrankung eines Kindes gemäß Infektionsschutzgesetz und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen. Ebenso ist die Einrichtung zeitnah davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

4.2 Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbare Krankheiten sind der Einrichtung unverzüglich zu melden (**siehe Anlage 8**). Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder z.B. Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.

4.3 Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweise vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

4.4 Einige Infektionserkrankungen erfordern vor der Wiederaufnahme in die KiTa ein Attest des behandelnden Arztes, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit nicht zu befürchten ist.

4.5 Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Eine Ausnahmeregelung kann im Falle einer chronischen Erkrankung eines Kindes nach Einzelprüfung aller Umstände getroffen werden. Hierzu schließen die Personensorgeberechtigten und der Träger eine gesonderte schriftliche Vereinbarung ab.

4.6 Zeitnah vor der Aufnahme muss eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung erbringen die Eltern gegenüber dem Träger einen schriftlichen Nachweis (siehe **Anlage 4**).

4.7 Alle Unfälle, die in einem Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung stehen, müssen der Leitung unverzüglich mitgeteilt werden. Die Einrichtung teilt den Eltern alle Unfälle und Verletzungen des Kindes ebenfalls unverzüglich mit.

5. ÖFFNUNG DER EINRICHTUNG

5.1 Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung statt. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist eine angemessene Übergabe- bzw. Übernahme mit dem pädagogischen Personal zu verabreden.

5.2 Die Einrichtung kann durch den Träger bis zu 27 Werktage im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Rat der Tageseinrichtung abgestimmt und für das jeweilige Kindergartenjahr bekannt gegeben.

5.3 Sowohl die Einrichtung als auch einzelne Gruppen können ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung oder finanziellen Ausgleichs besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

6. BETREUUNG IN DER EINRICHTUNG

6.1 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und den zuständigen Mitarbeiter/innen eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang am Wohl des Kindes auszurichten.

6.2 Mit der Einrichtungsleitung ist schriftlich festzulegen, von wem das Kind (außer den Personensorgeberechtigten) abgeholt wird. Abholberechtigte Personen haben sich durch den Personalausweis auszuweisen. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht mit der Abholung beauftragt werden.

6.3 Während des Besuches der Einrichtung und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

6.4 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an die Personensorge- bzw. Abholberechtigten.

6.5 Der Träger erwartet, dass die Personensorgeberechtigten an den von der Einrichtung einberufenen Elternversammlungen und -veranstaltungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Einrichtungsleitung und die jeweiligen Mitarbeiter*innen nach Vereinbarung gerne zur Verfügung.

7. ELTERNMITWIRKUNG

Die Elternbeteiligung richtet sich nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (s.o.) in der jeweils geltenden Fassung. Über die bestehenden Regelungen und Gremien in der Einrichtung werden die Eltern vom Träger und der Einrichtungsleitung informiert.

Die Einrichtung ist ein wichtiger Lebensraum für das Kind. Seine Entwicklung wird von den Mitarbeiter*innen zusammen mit den Eltern begleitet. Diese bringen sich in die Zusammenarbeit ein und beteiligen sich darüber hinaus durch regelmäßige Mitwirkung an der pädagogischen Arbeit, bei Ausflügen, Projekten und Veranstaltungen u.a., mit einem Minimum von 4 Pflichtstunden pro KiTa-Jahr (Alleinerziehende 2 Pflichtstunden pro KiTa-Jahr (siehe Anlage 7)).

8. KINDERSCHUTZ

Werden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei einem Kind wahrgenommen, wird der Träger über die Einrichtungsleitung ein entsprechend geregeltes Verfahren in Gang setzen und ggf. den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach vorhergehender Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und nach Maßgabe der in § 8a SGB VIII genannten Vorgehensweise in Kenntnis setzen.

9. DATENSCHUTZ

9.1 Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII sowie der Datenschutzgrundverordnung (siehe Anlage 9).

9.2 Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für die Zwecke des Abschlusses, der Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten sind nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden oder bis ein Widerruf erfolgt.

10. SONSTIGES

10.1 Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere Anschriften, Namensänderungen und Änderungen der Personensorge sowie der besonderen persönlichen Umstände, sind der Einrichtungsleitung und dem Träger unverzüglich in Textform mitzuteilen.

10.2 Der Vertrag wird vorbehaltlich der rechtsverbindlichen Bewilligung des im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgesprochenen und vom Träger beantragten Platzkontingentes durch die Kommune geschlossen. Im Falle eines anders lautenden Bewilligungsbescheides orientieren sich die notwendigen Veränderungen in den Platzzusagen des Trägers an den Aufnahmekriterien der Kindertageseinrichtung.

10.3 Dieser Vertrag ist nur unter der Bedingung wirksam, dass mindestens einer der Erziehungsberechtigten aktives Mitglied im Verein (Träger) ist (siehe Anlage 3).

11. ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck weitestgehend entspricht.

Ich/Wir bestätigen, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Vertrag in doppelter Ausführung
- Vereinssatzung

Unsere Pädagogische Konzeption finden Sie auf unserer Website: www.kita-villakunterbunt.net

Anlagen

- **ANLAGE 1:** ERTEILUNG EINER EINZUGSERMÄCHTIGUNG UND EINES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS
- **ANLAGE 2:** VEREINBARUNG ESSENGELD/GRUPPENKASSE
- **ANLAGE 3:** ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN
- **ANLAGE 4:** BESCHEINIGUNG ÜBER ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG UND DIE IMPFBERATUNG
- **ANLAGE 5:** VOLLMACHT FÜR WEITERE ABHOLBERECHTIGTE PERSONEN
- **ANLAGE 6:** BESONDERE MERKMALE/BENACHRICHTIGUNG IM KRANKHEITSFALL
- **ANLAGE 7:** EHRENAMTLICHE MITWIRKUNG/PFLICHTSTUNDEN
- **ANLAGE 8:** BELEHRUNG FÜR PERSONENSORGBERECHTIGTE GEM. § 34 ABS. 5 S. 2 INFektionSSCHUTZGESETZ (IFSG)
- **ANLAGE 9:** INFORMATIONEN FÜR PERSONENSORGBERECHTIGTE AUFGRUND DER NEUEN EU- DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)
- **ANLAGE 10:** HINWEISE ZUR DATENVERARBEITUNG (FÜR PERSONENSORGBERECHTIGTE)
- **ANLAGE 11:** INFORMATION - INTERNE VERÖFFENTLICHUNG, FOTOS / DRUCKMEDIEN / DRUCKMEDIENVERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET
- **ANLAGE 11.1:** EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG INTERNE VERÖFFENTLICHUNG, FOTOS / DRUCKMEDIEN / DRUCKMEDIENVERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET
- **ANLAGE 11.2:** UMGANG MIT FOTOS DIE BEI BESUCHEN IN DER EINRICHTUNG ODER AUF HIESIGEN VERANSTALTUNGEN VON PRIVATPERSONEN GEMACHT WERDEN
- **ANLAGE 12:** EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER PERSONENSORGBERECHTIGTEN ZUR BILDUNGSDOKUMENTATION GEM. §§ 13 B UND C KINDERBILDUNGSGESETZ (KiBiz)

Ort: _____

Datum: _____

Personensorgeberechtigte/r Unterschrift: _____

Personensorgeberechtigte/r Unterschrift: _____

i.A. Einrichtungsleiter/in Unterschrift _____